



# Ausbildungs*ordnungen*

YogalehrerIn BDY/EYU

YogalehrerIn Basic BDY

Berufsverband der Yogalehrenden  
in Deutschland e.V. **BDY.**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	<b>4</b>
<i>Teil 1: Ausbildungsordnung für die Yoga-Lehrausbildung BDY/EYU</i>	
<b>1. Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung (Soll-Voraussetzung)</b>	<b>5</b>
<b>2. Rahmenrichtlinien für die Yoga-Lehrausbildung BDY/EYU</b>	<b>5</b>
<b>3. Prüfungsordnung zur Erlangung des Titels »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU«</b>	<b>8</b>
<b>3.1. Zulassung zur Prüfung</b>	<b>8</b>
<b>3.2. Prüfung</b>	<b>8</b>
3.2.1. Schriftliche Prüfungsarbeit	
3.2.2. Lehrprobe	
3.2.3. Prüfungsgespräch	
<b>3.3. Qualifikationserteilung und Wiederholung</b>	<b>9</b>
<b>3.4. Pflichten des BDY und der Ausbildungsschule</b>	<b>10</b>
<b>3.5. Widerruf bzw. Aberkennung des Titels     »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw.     »Yogalehrer BDY/EYU«</b>	<b>11</b>
<b>3.6. Der Prüfungsausschuss</b>	<b>11</b>
3.6.1. Aufgabe und Rolle der schulexternen BDY-Prüferin bzw. des schulexternen BDY-Prüfers	
3.6.2. Beschlussfindung des Prüfungsausschusses	
<b>3.7. Begutachtung der schriftlichen Prüfungsarbeit</b>	<b>12</b>
3.7.1. ErstgutachterIn	
3.7.2. ZweitgutachterIn	
3.7.3. Gesamtgutachten	
<b>3.8. Prüfungsarbeit</b>	<b>13</b>
3.8.1. Gliederung der Arbeit	
3.8.2. Eidesstattliche Erklärung zur AutorInnenschaft	
<b>4. DozentInnenqualifikation</b>	<b>14</b>

## *Teil 2: Ausbildungsordnung für die Yoga-Lehrausbildung Basic BDY*

<b>1. Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung (Soll-Voraussetzung)</b>	<b>14</b>
<b>2. Rahmenrichtlinien für die Yoga-Lehrausbildung Basic BDY</b>	<b>14</b>
<b>3. Prüfungsordnung zur Erlangung des Titels »Yogalehrerin Basic BDY« bzw. »Yogalehrer Basic BDY«</b>	<b>16</b>
<b>3.1. Zulassung zur Prüfung</b>	<b>16</b>
<b>3.2. Prüfung</b>	<b>16</b>
3.2.1. Schriftliche Prüfungsarbeit	
3.2.2. Lehrprobe	
<b>3.3. Bestehen/Wiederholung der Prüfung</b>	<b>17</b>
<b>3.4. Pflichten des BDY und der Ausbildungsschule</b>	<b>18</b>
<b>3.5. Widerruf bzw. Aberkennung Titels »Yogalehrerin Basic BDY« bzw. »Yogalehrer Basic BDY«</b>	<b>19</b>
<b>3.6. Gliederung der Prüfungsarbeit</b>	<b>19</b>
<b>3.7. Eidesstattliche Erklärung zur AutorInnenschaft</b>	<b>19</b>
<b>4. DozentInnenqualifikation</b>	<b>20</b>

## *Teil 3: DozentInnenqualifikation für alle BDY- anerkannten Ausbildungen*

## Vorwort

Yoga hat in den vergangenen 50 Jahren zunehmend an gesellschaftlicher Bedeutung gewonnen. Immer mehr Menschen entscheiden sich für Yoga als einen ganzheitlichen Übungsweg. Eine Yoga-Lehrausbildung ist für diejenigen, die selbst unterrichten möchten, der Weg in den Yoga-Lehrberuf. Gleichzeitig können sie in der Ausbildung den eigenen Yoga-Weg vertiefen und sich selbst weiterentwickeln.

Mit der wachsenden Verbreitung von Yoga sind auch die Ansprüche an die Qualität des Yoga-Unterrichts gestiegen. Der Berufsverband der Yogalehrenden in Deutschland e. V. (BDY) setzt mit seinen Yoga-Lehrausbildungen seit Jahrzehnten Maßstäbe, denn sie unterliegen einer kontinuierlichen Weiterentwicklung und Qualitätssicherung. Dementsprechend stehen der Verband und die vom ihm entwickelten Yoga-Lehrausbildungen für Qualität. Die vom BDY formulierten Standards geben den Yogalehrenden die Gewissheit einer fundierten Ausbildung auf hohem inhaltlichem und methodischem Niveau. Gleichzeitig geben die Titel »YogalehrerIn BDY/EYU« und »YogalehrerIn Basic BDY« den Yoga-Übenden Orientierung und Sicherheit bei der Suche nach qualifizierten Yogalehrenden.

Nach Auffassung des BDY vermittelt erst eine mindestens zweijährige, 500 Unterrichtseinheiten umfassende Ausbildung die Basis an Wissen und Kompetenz, die für die Ausübung der Yoga-Lehrtätigkeit erforderlich ist. Die Yoga-Lehrausbildung Basic BDY erfüllt die hohen Qualitätsstandards des BDY in Hinblick auf einen solchen Abschluss und legt damit die Basis für die mindestens vierjährige, 800 Unterrichtseinheiten umfassende Yoga-Lehrausbildung BDY/EYU. Diese erfüllt die hohen Standards der Europäischen Yoga-Union (EYU), dem Dachverband der europäischen Yoga-Verbände, der den Rahmen für die europaweite Vergleichbarkeit von Yoga-Lehrausbildungen setzt.



Angelika Beßler  
Vorstandsvorsitzende

## *Teil 1: Ausbildungsordnung für die Yoga-Lehrausbildung BDY/EYU*

Die Ausbildungsordnung regelt auf Basis der Rahmenrichtlinien für die Yoga-Lehrausbildung BDY/EYU die verbindlichen Kerninhalte und den zeitlichen Umfang der Yoga-Lehrausbildung BDY/EYU. Die Ausbildung ist berufsbegleitend ausgerichtet, umfasst 800 Unterrichtseinheiten (UE) und dauert mindestens vier Jahre. Die Ausbildungsordnung beinhaltet die Rahmenrichtlinien für die Yoga-Lehrausbildung BDY/EYU, die Prüfungsordnung zur Erlangung des Titels »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU« und die DozentInnenqualifikation.

### **1. Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung (Soll-Voraussetzung)**

Wer den Titel »Yogalehrerin BDY/EYU« oder »Yogalehrer BDY/EYU« anstrebt, sollte folgende Voraussetzungen mitbringen:

- Ein Mindestalter von 25
- Mindestens drei Jahre eigene Yoga-Praxis
- Abgeschlossene Schulausbildung
- Abgeschlossene Berufsausbildung/  
abgeschlossenes Studium
- Tiefergehendes Interesse für die Inhalte des Yoga

### **2. Rahmenrichtlinien für die Yoga-Lehrausbildung BDY/EYU**

Die Rahmenrichtlinien für die Ausbildung zur »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. zum »Yogalehrer BDY/EYU« beinhalten verpflichtende Mindestanforderungen hinsichtlich des Fächer-, Themen- und Stundenkanons. In den einzelnen Fächern können durch die jeweilige Schule zusätzliche Inhalte aufgenommen werden. Soweit die Ausbildungsschule die im Curriculum aufgeführten Unterrichtseinheiten um weitere Unterrichtseinheiten in den einzelnen Fächern ergänzt, muss dies im schuleigenen Curriculum kenntlich gemacht werden. Versäumte Unterrichtseinheiten muss der/die Auszubildende nachholen.

### Yoga-Praxis

#### Hatha-Yoga

Āsana, kārana/vinyāsa, prānāyāma, bandhas, mudrā, traditionsspezifische Entspannung und Körperwahrnehmung

#### Meditation

Yoga-Meditation nach klassischen Texten, Einführung in verschiedene

### Grundlagen aus Medizin und Psychologie

#### Medizinische Grundlagen

Bewegungssystem, Atmungssystem, Herz-Kreislauf-System, Nervensystem und endokrines System, Umgang mit gesundheitlichen Einschränkungen

#### Psychologie

Yogalehrende als Gruppenleiter, Gesprächsführung für Yogalehrende, Fremdwahrnehmung, Umgang mit Menschen mit psychischen Problemen

### Philosophie

#### Geschichte, Philosophie und Quellentexte des Yoga

Geschichte und Entwicklung des Yoga in Indien bis heute, Veden, Sāmkhya-Philosophie, Yoga-Sūtra des Patañjali, Bhagavad-Gītā, Traditionen, Yoga-Persönlichkeiten und Traditionen, Sanskrit-Grundlagen

#### Yoga in Bezug zum westlichen Welt- und Menschenbild

Westliche Philosophie, Ethik in Beruf und Alltag, Religionen, Mystik

### Pädagogik: Grundlagen Didaktik, Methodik

Didaktik und Methodik des Yoga-Unterrichts, Planung und Analyse, teilnehmerorientiertes Unterrichten, Umgang mit Gruppen, Beobachtung

### Berufskunde

Berufsbild und Berufsfelder, Existenzgründung, Finanzplanung, Marketing

### Wahlthemen

Freie Wahlthemen aus den genannten Fächern und verwandten Themen

### Unterrichtspraktikum<sup>1</sup>

Eigene Vorstellstunden: 6 interne aktive Vorstellstunden, 2 externe Vorstellstunden  
Teilnahme an von anderen gehaltenen Vorstellstunden

### Präsenz-Unterricht

<sup>1</sup> Eine Vorstellstunde (VSS) dauert 45 Minuten. Im Anschluss wird sie unter Leitung eines Moderators bzw. einer Moderatorin in der Unterrichtsgruppe besprochen. Das Unterrichtspraktikum besteht aus der Teilnahme an mindestens 32 besuchten VSS anderer Teilnehmer mit 32 Moderationen und 8 aktiv selbst gehaltenen VSS. Die 8 aktiv gehaltenen VSS bestehen aus 6 internen VSS und 2 externen VSS. Interne VSS: 6 VSS mit 6 Moderationen finden in der

	UE	Std.
	250	187,5
spezifische Inhalte,	200	150
edene Meditationsformen	50	37,5
	150	112,5
ensystem, Verdauungssystem kungen	100	75
nde, Kommunikation, Selbst- und blemen	50	37,5
	170	127,5
Upanishad-, Vedānta- und āntrismus und Hatha-Yoga-Schriften,	130	97,5
ik	40	30
	80	60
se von Stunden und Kursen, achtung und Korrektur, Stimme, Sprache		
	20	15
arketing		
	50	37,5
hemen		
	80	60
e aktive Vorstellstunden		
	800	600

eigenen Ausbildungsschule statt. Externe VSS müssen außerhalb der eigenen Ausbildungsschule abgelegt werden. Sie können bei externen BDY-zertifizierten ModeratorInnen oder an anderen BDY-Ausbildungsschulen abgelegt werden. Die beiden externen VSS müssen bei verschiedenen ModeratorInnen/Ausbildungsschulen stattfinden.

### **3. Prüfungsordnung zur Erlangung des Titels »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU«**

In der Prüfungsordnung sind Inhalte, Anforderungen, Zeitpunkt und das Verfahren der Prüfung geregelt.

Für die Erlangung des Titels »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU« ist es erforderlich, ordentliches Mitglied im BDY zu sein. Die Mitgliedschaft beginnt mit einem beitragsfreien Jahr mit Beginn des zweiten Ausbildungsjahres. Im dritten und vierten Ausbildungsjahr beträgt der Beitrag 50 % des regulären Mitgliederbeitrages. Den Auszubildenden stehen damit schon während der Ausbildung das Netzwerk und die Serviceleistungen des Verbandes zu Verfügung.

#### **3.1. Zulassung zur Prüfung**

Es gelten folgende Voraussetzungen für eine Zulassung zur Prüfung »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU«. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt über die zuständige Schulleitung. Für die Zulassung müssen folgende Nachweise erbracht werden:

- Nachweis über die abgeschlossene Yoga-Lehrausbildung nach den Rahmenrichtlinien des BDY und der EYU in der jeweils gültigen Fassung bis zum Termin der mündlichen Prüfung
- Nachweis über die erforderlichen Vorstellstunden
- Nachweis über die ordentliche Mitgliedschaft im BDY

#### **3.2. Prüfung**

Die Prüfung besteht aus drei Teilen:

- Schriftliche Prüfungsarbeit
- Lehrprobe
- Prüfungsgespräch

##### **3.2.1. Schriftliche Prüfungsarbeit**

Es ist eine schriftliche Prüfungsarbeit in Form einer Hausarbeit vorzulegen, deren Themenbereiche von der Ausbildungsschule vorgegeben oder vom zuständigen Vorstand des BDY oder in Rücksprache mit der Ausbildungsleitung von der zu prüfenden Person gewählt werden. Sie ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Bearbeitungszeit für die TeilnehmerInnen beträgt maximal sechs Monate. Die Bearbeitung der Themenbereiche kann neun Monate vor Beendigung der Ausbildung begonnen werden. Der letztmögliche Abgabe-



termin liegt neun Monate nach offiziellem Ausbildungsende. Die schriftliche Arbeit gilt als bestanden, wenn die zu bearbeitenden Themenbereiche selbstständig und ausreichend mit der nötigen Sachkompetenz sowie in guter sprachlicher Form dargestellt wurden.

Die Arbeit wird von mindestens zwei GutachterInnen gelesen, die die erforderlichen Qualifikationen aufweisen (vgl. 3.7.3). Ein schriftliches Gesamtgutachten liegt zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfung vor. Die PrüfungsteilnehmerInnen erhalten das Gesamtgutachten nach bestandener Prüfung. Der Prüfungsausschuss nimmt vor der Prüfung Einblick in die Prüfungsarbeiten und die Gutachten.

### 3.2.2. Lehrprobe

Die schriftliche Ausarbeitung der Lehrprobe muss spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung allen Mitgliedern der Prüfungskommission zugegangen sein. Die Ausarbeitung muss eine detaillierte Erläuterung von Ziel und Inhalten des Stundenablaufs beinhalten (ein āsana oder eine andere Yoga-Übungsform). Die Lehrprobe gilt als bestanden, wenn die Fähigkeit nachgewiesen werden konnte

- theoretisches Wissen sachkompetent, teilnehmerbezogen und situativ in der Unterrichtspraxis umzusetzen und als Lehrpersönlichkeit zu überzeugen,
- in einem klaren Stundenablauf Ziele und Inhalte des Yoga angemessen zu vermitteln und für die TeilnehmerInnen erfahrbar zu machen,
- einen angemessenen Kontakt zu den TeilnehmerInnen der Stunde aufzubauen, der der besonderen Rolle einer Yogalehrerin/eines Yogalehrers gerecht wird.

### 3.2.3. Prüfungsgespräch

Das Prüfungsgespräch findet einzeln oder in einer Gruppe von zwei bis vier Prüflingen statt. Für jeden Prüfling werden jeweils 15 bis 30 Minuten angesetzt. Inhalte und Gestaltung obliegen der Ausbildungsschule und werden den TeilnehmerInnen rechtzeitig bekannt gemacht. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob das Prüfungsgespräch bestanden wurde.

## 3.3. Qualifikationserteilung und Wiederholung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn alle drei Prüfungsteile erfolgreich abgeschlossen wurden. Ist die schriftliche

Prüfungsarbeit nicht ausreichend, wird der/die PrüfungsteilnehmerIn vor der Abschlussprüfung (Lehrprobe und Prüfungsgespräch) benachrichtigt.

Wurde ein Prüfungsteil nicht bestanden, so bestehen folgende Wiederholungsoptionen für den/die PrüfungsteilnehmerIn:

- Nachreichen der verbesserten schriftlichen Prüfungsarbeit
- Wiederholung der schriftlichen Prüfungsarbeit
- Wiederholung der Lehrprobe inklusive des Prüfungsgesprächs
- Erneute Anmeldung zur Gesamtprüfung

Die oben genannten drei letzten Optionen sind frühestens ein halbes Jahr nach der nicht bestandenen Prüfung möglich. Die Prüfung muss spätestens nach drei Jahren abgeschlossen sein.

### **3.4. Pflichten des BDY und der Ausbildungsschule**

Über die Zulassung zur Prüfung und den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Hierfür sind die BDY-Formblätter (Prüfungsscheck) zu verwenden. Diese Niederschrift sendet die Ausbildungsschule dem BDY nach Prüfungsabschluss zu. Die Ausbildungsschule ist verpflichtet, sämtliche Prüfungsunterlagen zehn Jahre aufzubewahren.

Nach bestandener Prüfung überreicht die schulexterne BDY-Prüferin/der schulexterne BDY-Prüfer den Prüfungskandidaten ein vom BDY ausgestelltes Zeugnis mit dem Vermerk »Die Prüfung wurde nach den gültigen Rahmenrichtlinien des BDY unter Beteiligung einer Vertretung des BDY abgelegt«.

Das Zeugnis berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU« unter der Maßgabe, auch in Zukunft den großen Traditionen der altindischen Weisheits- und Lebenslehre des Yoga – in einer für den abendländischen Menschen angemessenen Weise – verbunden zu bleiben und in diesem Sinne den Menschen allgemein und künftigen Yoga-SchülerInnen im Besonderen zu dienen.

Die Organisation der Prüfung vor Ort obliegt der Ausbildungsschule. Prüfungskosten sind durch die Ausbildungs-

schule vor Beginn der Ausbildung kenntlich zu machen und von den TeilnehmerInnen zu tragen.

### **3.5. Widerruf bzw. Aberkennung des Titels »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU«**

Der BDY kann die Aberkennung des Titels einleiten. Diese Regelung gilt für TitelinhaberInnen, die den BDY und/oder Mitglieder dieses Verbandes vorsätzlich und böswillig öffentlich herabsetzen, verunglimpfen, gegen wesentliche Grundsätze des BDY und seiner Berufsethischen Richtlinien verstoßen oder nachweislich gegen die freiheitliche-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland handeln. Dies gilt insbesondere bei einem hierauf gestützten Ausschluss aus dem BDY.

### **3.6. Der Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss wird von der Ausbildungsschule einberufen. Den Vorsitz übernimmt die Schulleitung. Die schulexterne Prüferin/der schulexterne Prüfer wird auf Grundlage der BDY-PrüferInnenliste benannt. Die PrüfungsbeisitzerInnen werden durch die Schulleitung aus dem schulinternen Ausbildungsteam benannt. Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Personen:

- Vorsitz des Prüfungsausschusses
- schulexterne BDY-Prüferin/schulexterner BDY-Prüfer
- PrüfungsbeisitzerIn

Für den Fall, dass die Schulleitung z. B. wegen Krankheit oder Auflösung der Schule den Prüfungsausschuss nicht einberufen kann, hat der Vorstand des BDY die Möglichkeit, einen Prüfungsausschuss bestehend aus mindestens zwei Personen für eine schulexterne BDY-Prüfung einzurichten. Den Vorsitz übernimmt der zuständige Vorstand oder eine Vertretung von der BDY-PrüferInnenliste. Das zweite Mitglied des Prüfungsausschusses wird durch den Vorsitz des Ausschusses von der BDY-PrüferInnenliste berufen.

#### **3.6.1. Aufgabe und Rolle der schulexternen BDY-Prüferin/ des schulexternen BDY-Prüfers**

Schulexterne BDY-PrüferInnen sind VertreterInnen des Verbandes und bestätigen gegenüber dem Verband die

- Einhaltung der Prüfungsordnung
- Einhaltung des Ablaufs und der Struktur der Prüfung
- Einhaltung eines respektvollen Verhaltens gegenüber anderen Yoga-Traditionen

Die schulexternen BDY-PrüferInnen haben folgende Befugnisse:

- Einsicht und Prüfung der Nachweise der geleisteten Ausbildungs-Unterrichtseinheiten (Stunden und Fächer) und der Vorstellstunden
- Einsicht in das Konzept der Lehrprobe
- Kontrolle, ob eine eidesstattliche Erklärung zur Prüfungsarbeit vorliegt, und
- Überprüfung der gleichberechtigten Behandlung aller PrüfungsteilnehmerInnen.
- Fragen im Prüfungsgespräch zu folgenden Themenbereichen zu stellen:
  - Allgemeine Grundlagen der Yoga-Lehre auf der Basis der Rahmenrichtlinien
  - Berufsbild der Yogalehrenden
  - Berufsethische Richtlinien und traditionsübergreifende Sichtweisen und
  - Lehrprobe

### 3.6.2. Beschlussfindung des Prüfungsausschusses

Bei Einigkeit über das Prüfungsergebnis wird die Prüfung als bestanden oder nicht bestanden gewertet. Bei Uneinigkeit über das Prüfungsergebnis berät und beschließt der Prüfungsausschuss geeignete Maßnahmen, wie durch die Erfüllung von Auflagen oder Wiederholung von Teilen der Prüfung ein Abschluss zu erlangen ist. Das Ergebnis dieser Beratung ist schriftlich festzuhalten und für den Prüfling verbindlich. Gilt die Prüfung als nicht bestanden, gelten die Regelungen gemäß Punkt 3.3.

## 3.7. Begutachtung der schriftlichen Prüfungsarbeit

Zur Bewertung der Hausarbeit wird ein Gutachten durch einen/eine Erst- und Zweit-GutachterIn erstellt. Die GutachterInnen verfügen über die Qualifikation »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU« bzw. die Qualifikation für die DozentInnentätigkeit innerhalb der Yoga-Lehrausbildung des BDY. Sie werden von der Schulleitung beauftragt.

### 3.7.1. ErstgutachterIn

Der/die ErstgutachterIn hat die Aufgabe, eine detaillierte inhaltliche und formale Bewertung der Prüfungsarbeit und ein darauf basierendes Gutachten zu erstellen.

### 3.7.2. ZweitgutachterIn

Der/die ZweitgutachterIn nimmt eine Zweitbewertung vor und kann Vorschläge zum Gutachten machen.

### 3.7.3. Gesamtgutachten

Das Gesamtgutachten wird von dem/der ErstgutachterIn unter Berücksichtigung der formalen Kriterien des BDY erstellt. Können sich die GutachterInnen nicht auf ein Gesamtgutachten einigen, kann die Schulleitung gegebenenfalls eine weitere Person einbinden.

## 3.8. Prüfungsarbeit

### 3.8.1. Gliederung der Arbeit

Das Deckblatt informiert über:

- Ausbildungsschule
- Name und Adresse der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers
- Abgabedatum

Die sich daran anschließende Arbeit enthält folgende Elemente:

- tabellarischer Lebenslauf
- Inhaltsverzeichnis mit Seitenangabe
- Bearbeitung der Fragen/Themen (Umfang ca. 40 bis 70 Seiten)
- Abbildungsverzeichnis
- Quellenverzeichnis
- Eidesstattliche Erklärung

Die Ausbildungsschule stellt hierzu ein Merkblatt zur Verfügung.

### 3.8.2. Eidesstattliche Erklärung zur AutorInnenschaft

Folgende Erklärung muss auf der letzten Seite der Arbeit abgedruckt und handschriftlich unterschrieben sein:

*»Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen der Arbeit, die anderen Quellen im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, sind durch Angaben der Herkunft kenntlich gemacht. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen sowie für Quellen aus dem Internet.«*

#### 4. DozentInnenqualifikation

Die in Teil 3 dargestellte DozentInnenqualifikation ist für die BDY-anerkannten Ausbildungen verbindlich. In Ausnahmefällen kann die jeweilige Schulleitung in Rücksprache mit dem Vorstand eine Sonderlösung treffen. Die Unterrichtserfahrung bezieht sich jeweils auf die Tätigkeit als YogalehrerIn nach Abschluss der Prüfung zur »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. zum »Yogalehrer BDY/EYU«.

#### *Teil 2: Ausbildungsordnung für die Yoga-Lehrausbildung Basic BDY*

Die Ausbildungsordnung regelt auf Basis der Rahmenrichtlinien für die Yoga-Lehrausbildung Basic BDY die verbindlichen Kerninhalte und den zeitlichen Umfang der Yoga-Lehrausbildung Basic BDY. Die Ausbildung ist berufsbegleitend ausgerichtet, umfasst 500 Unterrichtseinheiten (UE) und dauert mindestens zwei Jahre. Die Ausbildungsordnung beinhaltet die BDY-Rahmenrichtlinien für die Yoga-Lehrausbildung Basic BDY, die Prüfungsordnung zur Erlangung des Titels »Yogalehrerin Basic BDY« bzw. »Yogalehrer Basic BDY« und die DozentInnenqualifikation.

#### **1. Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung (Soll-Voraussetzung)**

- Ein Mindestalter von 25 Jahren
- Mindestens drei Jahre eigene Yoga-Praxis
- Abgeschlossene Berufsausbildung/  
abgeschlossenes Studium
- Tiefergehendes Interesse für die Inhalte des Yoga

#### **2. Rahmenrichtlinien für die Yoga-Lehrausbildung Basic BDY**

Die Rahmenrichtlinien für die Yoga-Lehrausbildung Basic BDY beinhalten verpflichtende Mindestanforderungen hinsichtlich des Fächer-, Themen- und Stundenkanons. In den einzelnen Fächern können durch die jeweilige Schule zusätzliche Inhalte aufgenommen werden. Dies ist im Ausbildungsplan zu verdeutlichen.

## Rahmenrichtlinien für die Yoga-Lehrausbildung Basic BDY

	UE	Std.
<b>Hatha-Yoga</b> Āsana, kārana/vinyāsa, prānāyāma, traditionsspezifische Inhalte, Körperwahrnehmung und Entspannung	150	112,5
<b>Meditation</b> Verschiedene Meditationsformen, Yoga-Meditation nach klassischen Texten	30	22,5
<b>Medizinische Grundlagen</b> Bewegungssystem, Atmungssystem, Herz-Kreislauf-System, Umgang mit gesundheitlichen Einschränkungen	70	52,5
<b>Psychologie</b> Kommunikation, Selbst- und Fremd- wahrnehmung, Gesprächsführung für Yogalehrende	20	15
<b>Philosophie</b> Geschichte, Philosophie und Quellentexte des Yoga in Beziehung zur abendländischen Kultur (westliche Philosophie, westliche Mystik und Weltreligionen)	80	60
<b>Pädagogik</b> Didaktik und Methodik des Yoga-Unterrichts, Planung und Analyse von Stunden und Kursen, teilnehmerorientiertes Unterrichten	60	45
<b>Berufskunde</b> Berufsbild und Berufsfelder, Existenz- gründung, Finanzplanung, Marketing	10	7,5
<b>Wahlthemen</b> Freie Wahlthemen aus den Fächern, die Schwerpunkt der jeweiligen Ausbildungsschule sind	30	22,5
<b>Unterrichtspraktikum</b> 5 Vorstellstunden <sup>1</sup> , wobei die fünfte Vorstell- stunde die Prüfungsstunde ist. Teilnahme an von anderen gehaltenen Vorstellstunden	50	37,5
<b>Gesamt</b>	500	375

<sup>1</sup> Eine Vorstellstunde (VSS) dauert 45 Minuten. Im Anschluss wird sie unter Leitung eines Moderators bzw. einer Moderatorin in der Unterrichtsgruppe besprochen. Das Unterrichtspraktikum besteht aus der Teilnahme an mindestens 20 besuchten VSS anderer Teilnehmer mit 20 Moderationen und 5 aktiv gehaltenen VSS. Die fünfte VSS ist die Prüfungsstunde.

### **3. Prüfungsordnung zur Erlangung des Titels »Yogalehrerin Basic BDY« bzw. »Yogalehrer Basic BDY«**

In der Prüfungsordnung sind Inhalte, Anforderungen, Zeitpunkt und das Verfahren der Prüfung geregelt.

Für die Erlangung des Titels »Yogalehrerin Basic BDY« bzw. »Yogalehrer Basic BDY« ist es erforderlich, mit Beginn des zweiten Ausbildungsjahres ordentliches Mitglied im BDY zu sein. Die Mitgliedschaft im zweiten Ausbildungsjahr ist beitragsfrei.

Soweit die Ausbildung fortgesetzt wird, um den Titel »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/ EYU« zu erwerben, wird für das dritte und vierte Ausbildungsjahr ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50 Prozent des regulären Mitgliedsbeitrags erhoben. Den Auszubildenden stehen damit schon während der Ausbildung das Netzwerk und die Serviceleistungen des Verbands zu Verfügung.

#### **3.1. Zulassung zur Prüfung**

Für die Zulassung zur Prüfung sind spätestens bis zum Termin der Prüfungsstunde (Lehrprobe) folgende Nachweise zu erbringen:

- Nachweis über die abgeschlossene Yoga-Lehrausbildung nach den Rahmenrichtlinien Basic BDY in mindestens zwei Jahren in der jeweils gültigen Fassung
- Nachweis über die verpflichtenden Vorstellstunden
- Nachweis über die ordentliche Mitgliedschaft im BDY

#### **3.2. Prüfung**

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

- Schriftliche Prüfungsarbeit
- Prüfungsstunde (Lehrprobe) mit moderierter Abschlussbesprechung

##### **3.2.1. Schriftliche Prüfungsarbeit**

Es ist eine schriftliche Prüfungsarbeit in Form einer Hausarbeit vorzulegen. Die zu bearbeitenden Fragen werden von der Ausbildungsschule gestellt. Die Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal drei Monate. Die Bearbeitung der Prüfungsarbeit kann sechs Monate vor Beendigung der Ausbildung begonnen werden. Soweit die/der Auszubildende die Yoga-Lehrausbildung mit dem Ziel fortsetzt, den Abschluss »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU« zu erwerben, können die im Rahmen dieser Prüfungsarbeit bearbeiteten Fragen in die für



den Abschluss »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU« zu erstellende Prüfungsarbeit mit aufgenommen oder auch neu bearbeitet werden. Dies erfolgt in Abstimmung mit der Schulleitung.

Die schriftliche Arbeit gilt als bestanden, wenn die zu bearbeitenden Themenbereiche selbstständig und ausreichend mit der nötigen Sachkompetenz sowie in guter sprachlicher Form dargestellt wurden.

Die Arbeit wird von der Schulleitung begutachtet. Die PrüfungsteilnehmerInnen erhalten eine qualifizierte Rückmeldung zu ihrer Prüfungsarbeit.

### 3.2.2. Lehrprobe

Die schriftliche Ausarbeitung der Lehrprobe muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung an die Schulleitung gegangen sein. Die Ausarbeitung muss eine detaillierte Erläuterung von Ziel und Inhalten des Stundenablaufs beinhalten (ein āsana oder eine andere Yoga-Übungsform). Die Prüfungsstunde gilt als bestanden, wenn

- theoretisches Wissen sachkompetent, teilnehmerbezogen und situativ in der Unterrichtspraxis umgesetzt wurde,
- in einem klaren Stundenablauf Ziele und Inhalte des Yoga angemessen vermittelt und für die TeilnehmerInnen erfahrbar gemacht wurden und
- ein angemessener Kontakt zu den TeilnehmerInnen der Stunde aufgebaut wurde, der der besonderen Rolle einer Yogalehrerin/eines Yogalehrers gerecht wird.

Die Lehrprobe wird von der Schulleitung oder einer Dozentin/einem Dozenten des Ausbildungsteams mit Abschluss »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU« und ausreichend Moderationserfahrung moderiert und abschließend besprochen.

### 3.3. Bestehen/Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfungsteile nach Beurteilung der Schulleitung erfolgreich abgeschlossen wurden. Die Schulleitung gewährleistet, dass diese den Ausbildungsanforderungen der BDY-Rahmenrichtlinien entsprechen. Ist die schriftliche Prüfungsarbeit fachlich nicht ausreichend bearbeitet, wird der/die PrüfungsteilnehmerIn vor der Lehrprobe benachrichtigt.

Wurde einer der Prüfungsteile nicht bestanden, bestehen folgende Wiederholungsoptionen für den/die PrüfungsteilnehmerIn:

- Nachreichen der überarbeiteten schriftlichen Prüfungsarbeit
- Wiederholung der schriftlichen Prüfungsarbeit
- Wiederholung der Lehrprobe mit moderierter Abschlussbesprechung
- Erneute Anmeldung zur Gesamtprüfung

Die drei letzten Optionen sind frühestens ein halbes Jahr nach dem nicht bestandenen Prüfungsteil möglich. Die Prüfung muss spätestens nach drei Jahren abgeschlossen sein.

### **3.4. Pflichten des BDY und der Ausbildungsschule**

Über die Zulassung zur Prüfung und den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Hierfür sind die BDY-Formblätter (Prüfungsdokumentation) zu verwenden. Diese Niederschrift sendet die Ausbildungsschule in Kopie dem BDY nach Prüfungsabschluss zu. Nach Eingang der Prüfungsdokumentationen über den erfolgreichen Verlauf der Prüfung stellt der BDY die Zeugnisse aus und sendet diese an die Ausbildungsschule. Das Zeugnis enthält den Vermerk »Die Prüfung wurde nach den gültigen BDY-Rahmenrichtlinien Yoga-Lehrausbildung Basic BDY abgelegt.« Die Ausbildungsschule ist verpflichtet, sämtliche Prüfungsunterlagen zehn Jahre aufzubewahren.

Das Zeugnis berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung »Yogalehrerin Basic BDY« bzw. »Yogalehrer Basic BDY« unter der Maßgabe, auch in Zukunft den großen Traditionen der altindischen Weisheits- und Lebenslehre des Yoga – in einer für den abendländischen Menschen angemessenen Weise – verbunden zu bleiben und in diesem Sinne den Menschen allgemein und künftigen Yoga-SchülerInnen im Besonderen zu dienen.

Die Organisation der Prüfung vor Ort obliegt der Ausbildungsschule. Prüfungskosten sind durch die Ausbildungsschule vor Beginn der Ausbildung kenntlich zu machen und von den TeilnehmerInnen zu tragen.

### 3.5. Widerruf bzw. Aberkennung des Titels »Yogalehrerin Basic BDY« bzw. »Yogalehrer Basic BDY«

Der BDY kann die Aberkennung des Titels einleiten. Diese Regelung gilt für TitelinhaberInnen, die den BDY und/oder Mitglieder dieses Verbandes vorsätzlich und böswillig öffentlich herabsetzen, verunglimpfen, gegen wesentliche Grundsätze des BDY und seiner Berufsethischen Richtlinien verstoßen oder nachweislich gegen die freiheitliche-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland handeln. Dies gilt insbesondere bei einem hierauf gestützten Ausschluss aus dem BDY.

### 3.6. Gliederung der Prüfungsarbeit

Das Deckblatt informiert über:

- Ausbildungsschule
- Name und Adresse der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers
- Abgabedatum

Die sich daran anschließende Arbeit enthält folgende Elemente:

- tabellarischer Lebenslauf
- Inhaltsverzeichnis mit Seitenangabe
- Bearbeitung der Fragen/Themen (Umfang ca. 20 bis 35 Seiten)
- Abbildungsverzeichnis
- Quellenverzeichnis
- Eidesstattliche Erklärung

Die Ausbildungsschule stellt hierzu ein Merkblatt zur Verfügung.

### 3.7. Eidesstattliche Erklärung zur AutorInnenschaft

Folgende Erklärung muss auf der letzten Seite der Arbeit abgedruckt und handschriftlich unterschrieben sein:

*»Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen der Arbeit, die anderen Quellen im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, sind durch Angaben der Herkunft kenntlich gemacht. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen sowie für Quellen aus dem Internet.«*

#### 4. DozentInnenqualifikationen

Die in Teil 3 dargestellte DozentInnenqualifikation ist für alle BDY-anerkannten Ausbildungen verbindlich. In Ausnahmefällen kann die jeweilige Schulleitung in Rücksprache mit dem Vorstand eine Sonderlösung treffen. Die Unterrichtserfahrung bezieht sich jeweils auf die Tätigkeit als YogalehrerIn nach Abschluss der Prüfung zur »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. zum »Yogalehrer BDY/EYU«.

#### *Teil 3: DozentInnenqualifikation für alle BDY-anerkannten Ausbildungen*

<b>Hatha-Yoga</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Titel »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU«</li><li>• mindestens 3-jährige Unterrichtserfahrung als YogalehrerIn</li><li>• Weiterbildung in diesem Themenbereich <b>Alternativ</b></li><li>• eine mindestens 5-jährige Hatha-Yoga-Lehrerfahrung</li></ul>
<b>Meditation</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Titel »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU«</li><li>• mindestens 5-jährige Unterrichtserfahrung als YogalehrerIn</li><li>• Weiterbildung in diesem Themenbereich <b>Alternativ</b></li><li>• mindestens 5-jährige Erfahrung in Meditations-Lehrtätigkeit</li><li>• sowie eine mindestens 3-jährige Yoga-Praxis</li></ul>
<b>Medizinische Grundlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Titel »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU«</li><li>• mindestens 3-jährige Unterrichtserfahrung als YogalehrerIn</li><li>• Weiterbildung in diesem Themenbereich</li><li>• berufliche Tätigkeit mit medizinischem Schwerpunkt <b>Alternativ</b></li><li>• eine medizinische oder vergleichbare Berufsausbildung mit mehrjähriger Lehr-/Berufserfahrung</li><li>• eine mindestens 3-jährige Yoga-Praxis</li></ul>
<b>Psychologie</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Titel »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU«</li><li>• mindestens 3-jährige Unterrichtserfahrung als YogalehrerIn</li><li>• Weiterbildung in diesem Themenbereich</li><li>• berufliche Tätigkeit mit Schwerpunkt Psychologie <b>Alternativ</b></li></ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Psychologie-Studium oder eine vergleichbarere Ausbildung</li> <li>• eine mindestens 3-jährige Yoga-Praxis</li> </ul>
<b>Geschichte, Philosophie und Quellentexte des Yoga</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Titel »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU«</li> <li>• mindestens 3-jährige Unterrichtserfahrung in relevanten Fachbereichen</li> <li>• Weiterbildung in diesem Themenbereich <b>Alternativ</b></li> <li>• mehrjährige philosophische Lehrtätigkeit in der Erwachsenenbildung oder ein Studienabschluss in Philosophie, Indologie etc.</li> <li>• eine mindestens 3-jährige Yoga-Praxis</li> </ul>
<b>Yoga in Bezug zum westlichen Welt- und Menschenbild</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Titel »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU«</li> <li>• mindestens 3-jährige Unterrichtserfahrung als YogalehrerIn</li> <li>• Weiterbildung in diesem Themenbereich <b>Alternativ</b></li> <li>• eine mehrjährige Lehrtätigkeit in Philosophie oder ein Studienabschluss in Philosophie, Ethik etc.</li> <li>• mindestens 3-jährige Yoga-Praxis</li> </ul>
<b>Unterrichtsgestaltung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Titel »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU«</li> <li>• mindestens 5-jährige Unterrichtserfahrung als YogalehrerIn</li> <li>• Weiterbildung in diesem Themenbereich <b>Alternativ</b></li> <li>• eine pädagogische Ausbildung mit nachgewiesenem Schwerpunkt Methodik/Didaktik in der Erwachsenenbildung</li> <li>• eine mindestens 3-jährige Yoga-Praxis</li> </ul>
<b>Berufskunde</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Titel »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU«</li> <li>• Weiterbildung in diesem Themenbereich <b>Alternativ</b></li> <li>• Berufsausbildung oder eine mehrjährige Tätigkeit im Bereich Existenzgründung, Unternehmensberatung, Steuerberatung und vergleichbaren Berufsfeldern oder eine dementsprechende Berufsausbildung</li> <li>• mindestens 3-jährigen Bezug zum Berufsfeld Yoga</li> </ul>
<b>Unterrichtspraktikum</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Titel »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU«</li> <li>• mindestens 3-jährige Unterrichtserfahrung als YogalehrerIn</li> <li>• Weiterbildung in diesem Themenbereich</li> <li>• schulinterne ModeratorInnen-Tätigkeit bzw. die BDY-ModeratorInnen-Qualifikation</li> </ul>

## Der BDY

Der Berufsverband der Yogalehrenden in Deutschland e. V. (BDY) ist seit 1967 der maßgebliche Berufsverband für Yogalehrende in Deutschland. Er ist weltanschaulich neutral und vereint rund 5000 Yogalehrende unterschiedlicher Traditionen und Stile.

Der BDY setzt sich für die gesellschaftliche Anerkennung des Yoga in Deutschland ein. Er vertritt die berufspolitischen Interessen der Yogalehrenden insbesondere gegenüber Politik, Ministerien, Krankenkassen und deren Spitzenverbänden sowie weiteren Akteuren des Gesundheitswesens und fördert die wissenschaftliche Erforschung von Yoga.

In der Aus- und Weiterbildung von Yogalehrenden engagiert sich der BDY für definierte Qualitätsstandards und ständige Qualitätssicherung. In Kooperation mit den vom Verband anerkannten Ausbildungsschulen bietet der BDY deutschlandweit eine vierjährige Yoga-Lehrausbildung mit dem Abschluss »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU« sowie eine zweijährige Yoga-Lehrausbildung mit dem Abschluss »Yogalehrerin Basic BDY« bzw. »Yogalehrer Basic BDY« an. Mit einem umfangreichen Weiterbildungsprogramm unterstützt der BDY seine Mitglieder darin, auf dem aktuellen Wissenstand zu bleiben um den wachsenden Anforderungen gerecht zu werden.

Seinen Mitgliedern bietet der BDY vielfältige Serviceleistungen zur Unterstützung im Berufsalltag. Er informiert zu berufs- und fachspezifischen Fragen und fördert mit unterschiedlichen Formaten die Vernetzung und den Wissensaustausch unter Yogalehrenden.

Berufsverband der Yogalehrenden  
in Deutschland e.V. **BDY.**

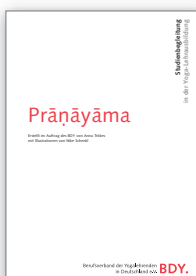
# Studienbegleitung für die Yoga-Lehrausbildung



## Unterrichtsgestaltung

Erstellt im Auftrag des BDY  
von Waltraud Führes

61 Seiten  
DIN-A4  
Ringbindung  
11,99 Euro



## Prāṇāyāma

Erstellt im Auftrag des BDY  
von Anna Trökes  
mit Illustrationen von Nike Schenk

70 Seiten  
DIN-A4  
Ringbindung  
11,99 Euro



## Sanskrit – Einführung in Sprache und Schrift

Erstellt im Auftrag des BDY  
von Margret Distelbarth

85 Seiten  
DIN-A4  
Ringbindung  
11,99 Euro



## Sanskrit – Glossar

Erstellt im Auftrag des BDY  
von Veronika Karl

160 Seiten  
DIN-A4  
Ringbindung  
19,90 Euro

Die Studienbegleithefte und weitere Publikationen  
des BDY sind im Internet zu beziehen unter  
[www.yoga.de/publikationen/](http://www.yoga.de/publikationen/).



**Berufsverband der  
Yogalehrenden in Deutschland e. V. (BDY)**  
Bürgerstraße 44, 37073 Göttingen

Geschäftszeiten

Mo. – Do. 9–12.30 Uhr und 13.30–16 Uhr

Fr. 9–12.30 Uhr

Tel. 0551 797744-0 | Fax 0551 797744-66  
info@yoga.de | www.yoga.de

Stand 09|2018